

## Versteigerungsauftrag

Zwischen der Firma CDC, Wulfes Hop 2, 31547 Rehburg – Loccum

- nachfolgend Versteigerer genannt -

und

Firma:                      Inhaber:                      Straße:

PLZ:                         Ort:                             Tel:

E-Mail:                      Ust.Id.Nr:                      Fax:

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

Für den nachfolgenden Versteigerungsauftrag vereinbaren Auftraggeber und Versteigerer gemäß der Verordnung über die gewerbsmäßige Versteigerung (Versteigerungsverordnung – VerstV) vom 01.06.1976, zuletzt geändert am 24.04.2003, die nachstehend beschriebenen Auftragsbedingungen:

1. Der Auftraggeber beauftragt den Versteigerer,

am: *Datum der Versteigerung*

in: *Ort der Versteigerung*

die zur Versteigerung übergebenen und nachfolgende beschriebenen Fahrzeuge zu versteigern:

.Marke	Modell	Fahrgestellnummer	Ausrufpreis	Limit

Diesbezügliche Änderungen sind dem Versteigerer bis zum ..... schriftlich mittels des beiliegenden Formulars anzuzeigen.

2. Die Versteigerung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber versichert, dass sich das zur Versteigerung übergebene

Fahrzeug in seinem uneingeschränkten Eigentum befindet und frei von Rechten Dritter ist.

3. Der Auftraggeber zahlt an den Versteigerer für jedes eingelieferte Fahrzeug eine Einliefergebühr in Höhe von xx,xx Euro zzgl. Umsatzsteuer je Fahrzeug.
4. Die Fakturierung der versteigerten Fahrzeuge erfolgt durch den Versteigerer. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versteigerer, den Kaufpreis (Zuschlagssumme) nebst Umsatzsteuer von den erfolgreichen Bietern (Käufern) in Empfang zu nehmen und zu quittieren. Der Versteigerer zeichnet die Quittungen mit seinem Namen unter dem Zusatz „i.V.“. Der Versteigerer ist nicht befugt, Zahlungsfristen zu bewilligen. Vorstehende Empfangsvollmacht kann nicht übertragen werden und gilt ausschließlich für den unter 1. bezeichneten Versteigerungstermin.

Die Abrechnung mit dem Auftraggeber erfolgt am Ende des Versteigerungstages.

5. Der Auftraggeber liefert die Fahrzeuge

bis zum ....., ..... Uhr

Ort: .....

an.

Die Kosten des Transports, der Transportversicherung, etwaige entstehenden Abfertigungskosten des Spediteurs usw. trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass das eingelieferte Fahrzeug nicht versteigert wird, das Fahrzeug spätestens am Folgetag der Versteigerung auf seine Kosten und Gefahr abzuholen. Sollte der Auftraggeber das nicht versteigerte Fahrzeug auch nach Fristsetzung durch den Versteigerer nicht abgeholt haben, so ist der Versteigerer berechtigt, für die Verwahrung des Fahrzeuges dem Auftraggeber eine Gebühr von **30,00** Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Tag und Fahrzeug in Rechnung zu stellen.

6. Die Übergabe der Fahrzeuge zur Versteigerung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Versteigerer haftet nur für diejenigen Schäden, welche dem Auftraggeber durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Versteigerers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten oder Beauftragten entstanden sind. Soweit dem Versteigerer, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen, Angestellten oder Beauftragten keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet der Versteigerer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Der Versteigerer haftet nicht für Beschädigungen an den zur Versteigerung übergebenen Fahrzeugen, welche durch Dritte vor, während oder nach der Versteigerung verursacht werden. Eine Haftung des Versteigerers für die Entwendung eines der zur Versteigerung übergebenen Fahrzeuge oder einzelner Teile des Fahrzeuges durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.
8. Der Versteigerer verpflichtet sich für die Nacht vor und nach der Versteigerung einen **Wachdienst** für die eingelieferten Fahrzeuge zu stellen.
9. Die Fahrzeugdaten werden dem Versteigerer **7** Tage vor Versteigerungsbeginn von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, welche allein für deren Richtigkeit verantwortlich ist. Dabei hat der Auftraggeber bestehende Mängel am Fahrzeug und fehlendes Zubehör schriftlich anzugeben sowie ggf. zu verauslagende Reparaturkosten. Der Versteigerer ist jederzeit berechtigt, zur Versteigerung angemeldete Fahrzeuge von der Teilnahme an der Versteigerung auszuschließen, wenn er aufgrund objektiver Tatsachen feststellt, dass Angaben des Auftraggebers unrichtig sind, insbesondere nicht mit dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges übereinstimmen oder der Auftraggeber die erforderlichen Fahrzeugdaten nicht rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellt. Eine Prüfungspflicht der Angaben des Auftraggebers seitens des Versteigerers besteht jedoch nicht.
10. Nimmt der Auftraggeber oder der Versteigerer aus den unter Ziffer 9 genannten Gründen ein Fahrzeug wieder aus der Auktion heraus, so wird dem jeweiligen Auftraggeber ein Kostenbetrag in Höhe von EURO (Betrag in Höhe der Einliefergebühr einsetzen) - zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der vorgenannte Kostenbeitrag ist.
11. Der Versteigerer ist berechtigt, den Versteigerungsauftrag bis 4 Tage vor Beginn der Versteigerung zu kündigen, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht insgesamt mindestens 120 Fahrzeuge zur Versteigerung angemeldet worden sind. Der Versteigerer verpflichtet sich in diesem Falle, den Auftraggeber unverzüglich von der Nichtdurchführung der Versteigerung zu informieren und die bereits gezahlten Einliefergebühren in voller Höhe zu erstatten. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen. In Fällen von höherer Gewalt, Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitlicher Anordnungen oder grundlegender politischer Veränderungen kann der Versteigerer unabhängig von der Zahl der zur Versteigerung angemeldeten Fahrzeuge auch ohne Einhaltung einer Frist den Versteigerungsauftrag kündigen.
12. Die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen des Versteigerers gelten sowohl für das Vertragsverhältnis zwischen Versteigerer und Auftraggeber als auch für das Vertragsverhältnis zwischen Bieter und Auftraggeber sowie Bieter und Versteigerer. Der Auftraggeber bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen des Versteigerers in Schriftform

erhalten und zur Kenntnis genommen hat und deren Gültigkeit für die vorgenannten Vertragsverhältnisse verbindlich anerkennt.

13. Der Versteigerungsauftrag unterliegt Deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Versteigerungsunternehmens (Nienburg Weser).

14. Sollte eine der vorstehenden Vertragsbedingungen unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Sinn und insbesondere dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Versteigerungsbedingungen wird dadurch nicht berührt.

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Versteigerer

\_\_\_\_\_  
Datum / Ort

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Datum / Ort